

Satzung

der Stadt Iserlohn über die Abrechnung der Straße Schultenhof nach dem Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18.12.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz-LPartAnpG) vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498 ff.).

§ 1

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche

Die durch die Straße Schultenhof erschlossenen Grundstücke Gemarkung Oestrich, Flur 12, Flurstücke 713, 1048, 1052, 1053, 1054, 1057, 1074, 1078, 1081, 1343, 1345, 1349, 1347, 1351, werden nicht von einem Bebauungsplan erfasst.

Für diese Grundstücke wird gem. § 12 Abs. 1 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.10.1981 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - 1. Änderung - vom 25.06.1999 (EBS) die zulässige Geschossfläche i.S. von § 9 der genannten Satzung in der Weise bestimmt, dass sich die jeweilige Geschossfläche der oben aufgeführten Flurstücke aus der jeweiligen Grundstücksfläche, vervielfacht mit dem Faktor 0,8 ergibt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im "Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung" in Kraft.

Iserlohn, 27.12.2007

Klaus Müller
Bürgermeister